

## Newsletter-20-2022

02.12.2022

### **1. Praktische Umsetzung des BVerfG-Beschlusses zur Zwangsverpartnerung**

Am 24.11.2022 hatte das BVerfG seinen [Beschluss vom 19.10.2022](#) veröffentlicht, wonach die niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften (Zwangsverpartnerung) gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt.

Zur praktischen Bedeutung dieser Entscheidung hatte ich (organisiert von Refugee Law Clinic Deutschland) eine [online-Veranstaltung am 29.11.2022](#) abgehalten. Die Folien, die ich dafür erstellt habe, sind hier hinterlegt: [Folien](#)

Zusammenfassend stand zur der Frage „Was kann aktuell noch getan werden?“ folgende Zusammenfassung:

- Ab 24.11.2022 müssen alle Analogleistungs-Bescheide für Alleinstehende/Alleinerziehende in Sammelunterkünften von der Regelsatzstufe 2 auf die Regelsatzstufe 1 angehoben werden!
- Bescheide mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung für Leistungen vor dem 24.11.2022 können mit Widerspruch angegriffen werden, wenn die Bekanntgabe noch keinen Monat zurückliegt.
- Bescheide mit fehlender oder falscher Rechtsbehelfsbelehrung für Leistungen vor dem 24.11.2022 können mit Widerspruch angegriffen werden, wenn die Bekanntgabe noch kein Jahr zurückliegt.
- Bewilligungen durch bloße Auszahlung usw. können für Leistungen vor dem 24.11.2022 mit Widerspruch angegriffen werden, soweit die jeweiligen Auszahlungen noch kein Jahr zurückliegen.
- § 3a AsylbLG ist nach wie vor geltendes Recht, so dass hier Widersprüche oder Überprüfungsanträge (bis 31.12.2022 noch rückwirkend bis 01.01.2021) noch möglich sind. Ob Überprüfungsanträge erfolgreich sein werden, wird sich erst noch zeigen.

Nun gibt es **Einschätzungen vom BMAS** (Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Abteilung VI, Referat VI 6 (Grundsatzfragen Asyl), e-mail vom 01.12.2022). Das BMAS teilt Folgendes mit:

#### **1. Ist der Beschluss auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anwendbar?**

§ 3a enthält parallele Regelungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG), der Beschluss bezieht sich nur auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG

##### Antwort:

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass der o.g. Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden sollte.

Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von grundsätzlicher Natur. Wir gehen daher von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.

## **2. Welcher Zeitpunkt ist für die Umsetzung relevant?**

Der Beschluss ist vom 19.10.2022, die Pressemitteilung sowie die Veröffentlichung der Gründe am 24.11.2022. Ab wann gilt der Beschluss als bekanntgegeben, so dass die Regelung des BVerfG Anwendung finden muss? Das ist vor allem für die Neufälle relevant.

Antwort:

Da der Beschluss des Senats ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgte, gilt er mit der schriftlichen Übermittlung an die Beteiligten, also am 24. November 2022, als bekannt gegeben.

## **3. Sind Rückzahlungen aufgrund des Beschlusses des BVerfG als Vermögen anzurechnen oder bleiben sie von der Anrechnung frei?**

Antwort:

Das BMAS ist der Auffassung, dass Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen aufgrund der im BVerfG-Beschluss getroffenen Anordnung zur Neuberechnung nicht bestandskräftiger Leistungsbescheide nicht als Vermögen einzusetzen sind. Für den Analogleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich dies bereits aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezählten oder angesparten Leistungen stammt, die - wie hier - nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII analog nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG sind die oben ausgeführten Erwägungen zum Durchgriff der Einkommensfreilassung auf die Vermögensanrechnung vorliegend nach Auffassung des BMAS ausnahmsweise entsprechend anzuwenden. Dies ist notwendig, damit die Wertung des BVerfG nicht dadurch konterkariert wird, dass wegen der Nachzahlungen - welche gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG nicht als Einkommen gelten - im Folgemonat Leistungen mit Hinweis auf den Vermögenseinsatz gemäß § 7 Absatz 1 AsylbLG verwehrt werden.

Die Antworten zu den Fragen 2. und 3. sind unproblematisch. Die Antwort zu Frage 1. zeugt von einem interessanten Rechtsstaatsverständnis (Das BMAS hat keine Befugnis, eine Norm außer Kraft zu setzen [hier: § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG] – das steht nur dem BVerfG oder dem Gesetzgeber [Parlament] zu), aber es ist natürlich positiv, wenn auch Grundleistungsbeziehende nicht weiter unter menschenunwürdigen Leistungen leiden müssen.

Da zur Frage der Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG noch Klageverfahren anhängig sind (bspw. eine Revision beim BSG: B 8 AY 1/22 R), wird es früher oder später sehr wahrscheinlich auch dazu eine Entscheidung des BVerfG geben. Es besteht also auch die Hoffnung, dass das BVerfG dann rückwirkend auch Nachzahlungen für die Zeit vor dem 24.11.2022 ermöglichen wird (bspw. für anhängige Überprüfungsverfahren).

## **2. Last but not least: LSG Hessen stärkt Leistungszugang für EU-Bürger:innen**

Das LSG Hessen hat entschieden, dass hilfebedürftige EU-Bürger:innen, die keine Arbeitnehmer:innen sind und auch sonst kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, Zugang zu vollen Leistungen der Sozialhilfe haben (Hessisches LSG, Beschluss vom 31.10.2022 – [L 4 SO 133/22 B ER](#)).

Da sich das Hessische LSG damit gegen eine BSG-Entscheidung stellt (BSG vom 29.03.2022 – [B 4 AS 2/21 R](#)), bleibt es hoch-spannend, wie sich die Rechtsprechung dazu weiter entwickelt...

## **3. Leseempfehlung: Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete**

---

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint im Dezember 2022 (Auslieferung ab 50. KW)

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

